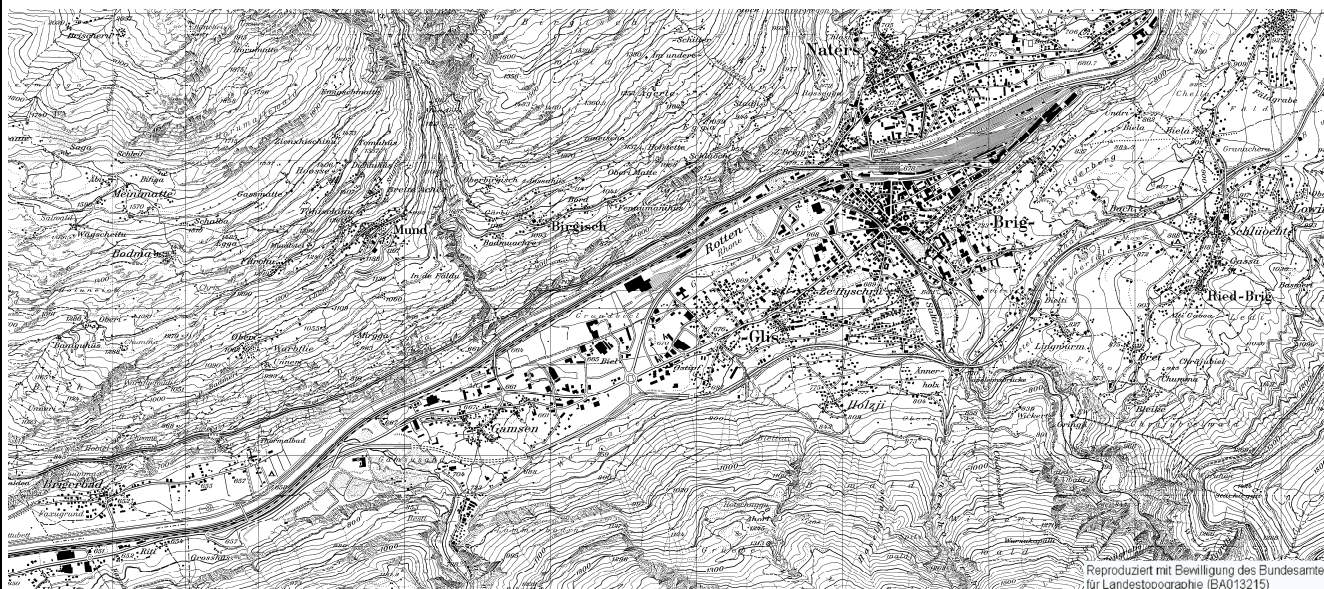


Gesuchsteller /-in:	Ort des Bau- Vorhabens:	
	Folio Nr.:	
Strasse:	Parzelle Nr.:	
Wohnort:	Parz.-Grundfläche:	m2
Telefon Nr.	Überbaute Fläche:	m2
Grundeigentümer(-in):	Bruttogeschossfläche:	m2
Planverfasser(-in):	Bauzone:	
Vorhaben (z.B. renovieren):	Umbauter Raum (SIA):	m3
	Baugespann aufgestellt am:	
Art der Baute:	Koordinaten:	



Ort und Datum:

Gesuchsteller /-in:

Jedem normalen Baugesuch sind folgende Formulare, Pläne und Berechnungen in der genannten Anzahl beizulegen:

1. **Fünf vollständige Dossiermappen für Vorhaben in der Bauzone:**
(Ausserhalb der Bauzone sind sechs Dossiermappen erforderlich.)
 - 1.1 **kantonales und kommunales Baugesuchformular**
 - 1.2 **Situationsplan**, original vom zuständigen Grundbuchgeometer unterzeichnet, mit vermassten Grenzabständen
 - 1.3 **Grundrisse** aller Stockwerke mit Hauptmassen und Angabe der Zweckbestimmungen der einzelnen Räume
(bei Umbauten je alter und neuer Zustand)
 - 1.4 **Fassaden** mit Hauptmassen und Höhenangaben über gewachsenes und neues Terrain
(bei Umbauten je alter und neuer Zustand)
 - 1.5 **Schnitte** mit Hauptmassen und Höhenangaben über gewachsenes und neues Terrain
(bei Umbauten alter und neuer Zustand)
 - 1.6 **Umgebungsplan** mit Zufahrt, Parkplätzen, Kinderspielplatz, Stützmauern und Einzäunungen inkl. Schnitte
 - 1.7 **Grundbuchauszug** und allfällige Dienstbarkeitsverträge betr. Zufahrt, Näherbaurecht, Grenzbaurecht usw.
 - 1.8 **Nachweis des umbauten Raumes** (m3 / SIA)
 - 1.9 **Nachweis der anrechenbaren Bruttogeschossfläche** (Berechnungen gemäss Baureglement Brig-Glis)
2. Vier Dossiers für **Trink-, Oberflächen- und Abwasser** mit Formular, Situationsplan und Detailplan für Entwässerung
3. Zwei Dossiers für **elektrischen Netzanschluss** mit Formular, Auflistungen und Plänen
4. Drei Dossiers für **Zivilschutz** inkl. allen Unterlagen gemäss Gesuchsformular bzw. **Abgabe Abgeltungsgesuch**
5. Drei Dossiers für **Nachweis der wärmetechnischen Eigenschaften der Gebäudehülle** Formular **E1** inkl. Berechnungen und **Formular E3** für Heizungs- und/oder Warmwasseranlagen
6. Vier Dossiers für **Oeltankgesuch** mit Gesuchsformular, Situationsplan mit Standortangabe und Ausführungsplan mit Grundriss und Schnitt
7. Drei Dossiers für das **Erdbebenkonzept** mit Formular Erdbebenbemessung - Nutzunsvereinbarung, Formular Erdbebenbemessung – Erdbebenvorbemessungsbericht und Planunterlagen gemäss Art. 36¹ der kant. Bauverordnung

Hinweise der Stadtgemeinde Brig-Glis zum Baugesuchsverfahren

Baupläne: Grundrisse, Fassaden, Schnitte, Umgebungsplan

Die kantonale Bauverordnung zählt in Art. 31 bis 37 die Unterlagen eines Baugesuches auf und hält in Art. 35 unmissverständlich fest, welche Pläne mit welchen Angaben dazugehören. Das Bauamt behält sich vor, Pläne zurückzuweisen, auf denen nicht einmal die Aussenkonturen eines Gebäudes vollständig vermasst sind und Angaben über das ursprünglich gewachsene Terrain und das fertige Terrain (Schnitte/ Fassaden) fehlen.

Die Gestaltung von technisch bedingten Dachaufbauten, (Kamine, Lüftungsschächte und -aufsätze, Liftmaschinenräume u.dgl.) kommt in Baugesuchen vielfach nicht vor und wird einfach dem Zufall überlassen. Die Baukommission wird künftig vermehrt Gewicht auf diese Dinge legen.

Kinderspielplätze sollten korrekt geplant und ausgeführt werden. Sie sollten als solche auch in den jeweiligen Stockwerkeigentumsverträgen ausgeschrieben werden.

Situationspläne

Bei Situationsplänen ist neben den in Art. 34 der kantonalen Bauverordnung aufgezählten notwendigen Angaben folgendes zu beachten:

Gemäss Art. 9 des Reglementes über die Nachführung der Grundbuchvermessungswerke ist für die Abgabe von Plankopien einzig der Nachführungsgeometer befugt. In unserer Gemeinde ist dies

Grundbuchgeometer Zurbriggen Karl
Englisch-Gruss-Strasse 15, 3902 Glis

Telefon: 027 922 27 00 Fax: 027 922 27 05
E-Mail: info@zk-geometer.ch

Parzellenzusammenlegungen/Dienstbarkeitsverträge

Falls für das Bauvorhaben Parzellenzusammenlegungen, Dienstbarkeitsverträge oder die Begründung von obligatorischen Rechten notwendig sind, wird für das Baugesuch nach konstanter Praxis unserer Gemeinde erst eine provisorische Bewilligung erteilt. Die definitive Baubewilligung wird erst erteilt, wenn sämtliche erforderlichen Belege grundbuchrechtlich behandelt vorliegen. Das gleiche gilt für Baugesuche ausserhalb der Bauzone. Diese werden somit erst an die kantonale Baukommission weitergeleitet, wenn die jeweils erforderlichen Belege grundbuchrechtlich behandelt vorliegen.

Umgebungsgestaltung

Der zunehmenden Versiegelung der Bodenflächen durch Beton und Asphalt muss verstärkt entgegengewirkt werden. Die Möglichkeiten und Erfahrungen dazu sind in der Broschüre „**Bau durchlässiger und bewachsener Plätze**“ vom Dokumentationsdienst des Bundesamtes für Umweltschutz, 3003 Bern, dargestellt. Die Baukommission möchte, dass diesen Anregungen im Rahmen der Umgebungsgestaltung bei Bauten vermehrt Rechnung getragen wird. Sie wird, falls erforderlich, entsprechende Verfügungen erlassen.

Dachbegrünungen

Dasselbe gilt für Dachbegrünungen bei neuen und bei der Sanierung von bestehenden Bauten.

Wintergärten

Wintergärten, welche den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen, werden - soweit deren Flächen nicht mehr als 15 Prozent der Bruttogeschossfläche der dazugehörigen Wohneinheit betragen - bei der Berechnung der Ausnützungsziffer nicht berücksichtigt:

- Die baureglementarischen Vorschriften, namentlich bezüglich der Abstände, sind einzuhalten.
- Der Wintergarten muss fachgerecht der passiven Nutzung der Sonnenenergie dienen.
- Der Wintergarten darf nicht beheizt werden und muss als ein in sich geschlossener Raum gegenüber dem beheizbaren Nutzraum baulich abtrennbar sein.

- Der Wintergarten muss sonnenseitig angeordnet sein und seine Ausführung hat in Glas zu erfolgen.

Termine für Baueingaben und Voranfragen

Damit ein Baugesuch oder auch eine Voranfrage in derselben Woche publiziert werden kann, muss dieses bzw. diese vollständig (siehe Auflistung auf dem kommunalen Gesuchsformular, Baupläne siehe Art. 35 der kant. Bauverordnung) jeweils bis

Montag um 12.00 Uhr auf dem Bauamt in Glis

hinterlegt sein.

Auch das entsprechende **Baugespann** ist bis zu diesem Zeitpunkt aufzustellen.

Die Baukommission tritt in der Regel an jedem Montag zusammen, welcher der jeden zweiten Dienstag stattfindenden Gemeinderatssitzung vorausgeht. Wer **eine Voranfrage** ohne Ausschreibung an dieser Sitzung behandelt sehen möchte, muss diese **am vorhergehenden Mittwoch, bis spätestens 12.00 Uhr auf dem Bauamt in Glis** hinterlegt haben.

Ausnahmebewilligung

Wenn das Baugesuch einer Ausnahmebewilligung bedarf, ist bei der Baueingabe ausdrücklich darum nachzusuchen, damit das Gesuch auch entsprechend ausgeschrieben werden kann. Das Ausnahmebegehren ist zu begründen. Verwiesen wird dabei auf Art. 30 und 31 des kantonalen Baugesetzes und auf Art. 37 der kantonalen Bauverordnung.

Vorzeitiger Baubeginn

Wer vor Erhalt einer Baubewilligung mit einem Bau aus zwingenden Gründen beginnen will, muss folgendes beachten:

- a) Ein Baugesuch gilt erst dann als genehmigt, wenn die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller im Besitz der rechtsgültigen Baubewilligung ist. Gemäss Art. 2 des kantonalen Baugesetzes ist dies bei Bauvorhaben innerhalb der Bauzonen sowie der Maiensäss-, Weiler- und Erhaltungszonen die kommunale Baubewilligung und bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen die kantonale Baubewilligung.
- b) Wer vor dem Erhalt der obgenannten Baubewilligung mit den Arbeiten beginnt, muss mit der Einstellung derselben und mit einer Busse rechnen.
- c) In Ausnahmefällen, wenn keine Einsprachen vorliegen und auch keine öffentlichen Interessen betroffen sind, kann die jeweils zuständige Behörde auf Wag und Gefahr der entsprechenden Gesuchstellerin bzw. des entsprechenden Gesuchstellers den vorzeitigen Baubeginn gestatten.

Änderungen an bewilligten Bauten

Bezüglich **Änderung** an bewilligten Bauten möchten wir Sie bitten, folgende Punkte zu beachten:

- a) **Ein Baugesuch** ist die erklärte Absicht der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers, eine Baute so zu erstellen, wie sie auf den geforderten Gesuchsunterlagen dargestellt ist.
- b) **Eine Baubewilligung** ist die Genehmigung seitens der Behörde, dass so gebaut werden kann, wie auf den bewilligten Unterlagen dargestellt ist, unter Berücksichtigung allfälliger zusätzlicher Auflagen der Bewilligungsverfügung.
- c) Während der fortschreitenden Planung und auch während der Bauzeit kann sich die Notwendigkeit zu **Abänderungen** von den eingegebenen oder bewilligten Plänen ergeben.

Alle Abänderungen sind melde- bzw. eingabepflichtig. Verwiesen wird auf Art. 101, Baureglement Brig-Glis und auf Art. 57, kantonale Bauverordnung.